

Die Richtlinie wurde in deutscher Sprache erstellt und ins Englische übersetzt.

Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des vorliegenden Regelwerks zu verbessern, wird auf die Nutzung von Gendersternchen u. ä. verzichtet. Das Regelwerk richtet sich gleichermaßen wert-schätzend an alle Personen (W/D/M).

Anweisung / Kommunikation				
Aktivität	OE	Name	Datum	Freigabe
Erstellung	Organisationsentwicklung & Managementsysteme (PED-O)	Bahar Gürle	29.08.2019	Per E-Mail
Fachliche Freigabe	Organisationsentwicklung & Managementsysteme (PED-O)	Monika Petrich	30.08.2019	Per E-Mail
	Compliance & Internal Audit (RWE AG) CEV	Christoph Meyer-Haferkamp	09.10.2019	Per E-Mail
	Genehmigungen & Umweltschutz Deutschland (POC-E)	Dr. Stefan Berrisch	19.09.2019	Per E-Mail
Konformitätsprüfung	Tagebauplanung und -genehmigung (POB-T)	Hendrik Stemann	18.09.2019	Per E-Mail
Konformitätsprüfung	Organisationsentwicklung & Managementsysteme	Oliver Page	18.09.2019	Per E-Mail
Anweisung	Vorstand RWE AG	CEO: Dr. Rolf Martin Schmitz CFO: Dr. Markus Krebber	15.10.2019	Per Umlaufbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1 Änderungsverfolgung	3
2 Zweck	4
3 Anwendungsbereich	4
4 Begriffsbestimmungen	5
5 Umweltschutz planen	6
5.1 Kontext der Organisation	7
5.2 Umweltpolitik.....	7
5.3 Organisation und Verantwortung.....	7
5.3.1 Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt der RWE AG.....	8
5.3.2 Umweltmanagementbeauftragter.....	8
5.3.3 Umweltorganisation in den einbezogenen Konzerngesellschaften.....	9
5.4 Bindende Verpflichtungen.....	10
5.5 Konzernweite Umweltziele	10
6 Umweltschutz durchführen	11
6.1 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	11
6.2 Umweltereignismeldung und Berichtswesen	11
7 Umweltschutz überprüfen	13
7.1 Interne Audits und internes Auditprogramm	13
7.2 Management Reviews.....	13
8 Außer Kraft gesetzte / Mitgeltende Konzernregelungen	14
8.1 Außer Kraft gesetzte Konzernregelungen	14
8.2 Mitgeltende Konzernregelungen.....	14
9 Anhänge	14
9.1 Anhang 1: Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften	15
9.2 Anhang 2: Umweltereignismatrix RWE	16
9.3 Anhang 3: Integrierte Nachhaltigkeitsgrundsätze der RWE.....	19
9.4 Anhang 4: Konzernweit gültige Umweltziele der RWE AG	20

1 Änderungsverfolgung

Datum	Änderung (max. 10 Einträge/Zeilen rollierend)	Verfasser (Vorname, Name, OE)
27.11.2020	Formulierung zum Unbundling in Kapitel 3 aktualisiert	Oliver Page, PED-O
16.02.2021 v 3.6	Update Anhang 3 Integrierte Nachhaltigkeitsgrundsätze RWE	Roland Lieven, PED-O
01.12.2021 v 3.7	Aktualisierung organisatorische Zuordnung nach Reorganisation PED-O und RWE AG; Aktualisierung Sustainability für CR; genderneutralere Sprache, Ergänzung Definition „Umweltereignis“ und klarere Formulierung zur Abgrenzung „Wetterereignis“, Optimierung einiger Formulierungen. Aktualisierung Schwellenwert für Bürostandorte und Gesellschaften ohne Umweltrelevanz	Monika Petrich, CES-R
21.06.2022 v 3.8	Aktualisierung Anhang 1 Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften	Bahar Gürle, CES-R
15.03.2023 V 3.9	Aktualisierung Anhang 1 Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften	Bahar Gürle, CES-R

2 Zweck

Umweltschutz ist ein zentraler Bestandteil der Nachhaltigkeit von RWE. RWE verpflichtet sich dazu, umweltrechtliche Anforderungen einzuhalten und durch ständige Verbesserung der Prozesse zur Vermeidung von Umweltbelastungen beizutragen. Dies ist Bestandteil des Nachhaltigkeitskatalogs von RWE, damit wesentlicher Teil im Nachhaltigkeitsbericht und als Top-Indikator in der variablen Vergütung der RWE AG Vorstände verankert.

Im Rahmen des Umweltschutzes wird das Unternehmen seiner Verantwortung gerecht und stellt sicher, dass die geschäftsbezogenen umweltrelevanten Aspekte identifiziert sind und berücksichtigt werden. Ziel dieser Konzernrichtlinie ist es, einheitliche Grundsätze für den Umweltschutz der RWE AG und der im Anwendungsbereich genannten Konzerngesellschaften festzulegen und festzuhalten, wie die Überwachung durch die RWE AG erfolgt.

Bei Fragen, Anmerkungen etc. zur Umsetzung der Konzernrichtlinie richten Sie Ihr Feedback an die beauftragte Person für Umweltmanagement (RWE AG – Sustainability).

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, einfach und unkompliziert per E-Mail Feedback an Konzernrichtlinien@rwe.com zu senden.

3 Anwendungsbereich

Diese Konzernrichtlinie findet Anwendung auf Unternehmen der RWE AG, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- verbundene Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen sind¹ und
- über Geschäftstätigkeit mit Personal und/oder Assets (z. B. Betrieb von Anlagen, Liegenschafts-/Grundstücksverwaltung etc.) verfügen.

Die Konzerngesellschaften sind verpflichtet, die Anforderungen dieser Konzernrichtlinie im Rahmen ihrer geschäftsmäßigen Tätigkeit umzusetzen und ggf. weiter zu konkretisieren sowie die Umsetzung in deren Tochtergesellschaften sicherzustellen.

Wo erforderlich, sieht diese Richtlinie abweichende Regelungen für Konzerngesellschaften vor, die den Entflechtungsvorgaben unterliegen. Hierdurch werden insbesondere die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Unabhängigkeit der Konzerngesellschaften, die den Entflechtungsvorgaben unterliegen, hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des jeweils zu entflechtenden Geschäftes sichergestellt und die Vertraulichkeit

¹ Siehe Geschäftsbericht

wirtschaftlich sensibler Informationen sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gewährleistet.

Konzerngesellschaften, die den Entflechtungsvorgaben unterliegen, haben sicherzustellen, dass wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln sind und insbesondere ordnungsgemäß gegen Weitergabe an wettbewerbliche und nicht wettbewerbliche Einheiten des Konzerns geschützt werden. Im Falle der Offenlegung von Informationen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, wird die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt.

4 Begriffsbestimmungen

Nachhaltigkeitsgrundsätze/Umweltpolitik:

Grundsätzliche Erklärung, in der die Geschäftsführung einer Gesellschaft die Bedeutung u. a. des Umweltschutzes und die Verpflichtung zu einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Umsetzung von Umweltschutzanforderungen darlegt. Die Umweltpolitik ist Bestandteil der integrierten Nachhaltigkeitsgrundsätze von RWE (siehe Kapitel 9.3.).

ISO 14001:

Wenn im Kontext dieser Richtlinie der Begriff ISO 14001 verwendet wird, ist jeweils die ISO 14001:2015 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ gemeint.

Umweltereignis:

Durch den Betrieb/die Aktivitäten von RWE verursachte oder in diesem Zusammenhang auftretende Umwelteinwirkung, die z. B. gegen Gesetze, Vorgaben, genehmigte Grenzwerte etc. verstößt. Dazu gehören z. B. auslaufendes Öl auf Grund oder im Wasser, überschrittene Grenzwerte bei Emissionen oder Wassertemperatur, falsche oder unsorgfältige Entsorgung von Abfällen etc. Die Umweltereignisse werden in unterschiedliche Kategorien eingeteilt (siehe Kapitel 9.2).

Umweltschutz:

Summe aller Maßnahmen zum Schutze der Umwelt. Grundlage für den operativen Umweltschutz stellt vor allem die Einhaltung gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Vorgaben dar. Das Umweltmanagementsystem unterstützt u. a. durch eine geeignete Organisationsstruktur mit festgelegten Prozessen die Umsetzung des Umweltschutzes.

Umweltmanagementsystem:

Ein gelebtes Managementsystem mit einer dokumentierten Aufbau- und Ablauforganisation, das eine wirkungsvolle Steuerung der Unternehmen unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte sicherstellt.

Umweltmanagementbeauftragter:

Vom Vorstand benannte beauftragte Person, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät, unterstützt und informiert sowie in seinem Auftrag die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung eines Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit den Anforderungen der internationalen Norm ISO 14001:2015 koordiniert und überwacht.

Zentraler Umweltfachkoordinator:

Gesellschaften, die aufgrund ihres Geschäftes eine tiefere Expertise im Umweltbereich benötigen und gesetzlich gefordert sind, Beauftragte für Umweltthemen (Gewässer, Abfall, Immission etc.) auszuweisen, haben einen zentralen Umweltfachkoordinator zu benennen, der als Ansprechpartner zu Umweltfachthemen fungiert.

Gesetzliche und sonstige Anforderungen:

Umweltrechtliche Vorschriften einschließlich des untergesetzlichen Regelwerks, Normen und Standards soweit sie in dem jeweiligen Rechtsraum Anwendung finden.

Vorschriften, Auflagen und Nebenbestimmungen, die mit dem Bau, Errichten und Betreiben von Anlagen aller Art verbunden sind, insbesondere für das Aufsuchen, Gewinnen, Veredeln und Handeln von und mit Kohle sowie Erdgas, die Stromerzeugung, der Speicherung sowie die Versorgung mit Wasser sowie die Aufbereitung und Ableitung von Abwasser.

5 Umweltschutz planen

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015 (siehe auch [Portal eNorm](#)), unter Berücksichtigung landesspezifischer und gesetzlicher Vorgaben einzurichten, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern, das sie in die Lage versetzt, die umweltrelevanten Aspekte, die sich aus ihren geschäftsmäßigen Tätigkeiten ergeben, effektiv zu managen.

Die in der Norm festgelegten verpflichtenden Dokumentationen und Festlegungen zur konkreten Ausgestaltung in der Gesellschaft sind in einem gesellschaftsspezifischen

Vorgabedokument festzuhalten. In dieser Richtlinie werden lediglich spezifische Punkte geregelt, die ergänzend zu den allgemeinen Festlegungen der Norm zu beachten sind.

Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Konzerngesellschaften, ihr Umweltmanagementsystem entsprechend den Anforderungen und Änderungen der geschäftsmäßigen Tätigkeiten sowie den für sie anwendbaren umweltrelevanten Gesetzen und Anforderungen einzurichten, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Konzerngesellschaften, deren Geschäft hohe Umweltrelevanz hat, wird empfohlen, ihr Umweltmanagementsystem akkreditiert zertifizieren zu lassen.

5.1 Kontext der Organisation

Wesentlicher Bestandteil eines Managementsystems ist eine systematische Analyse des Umfeldes, in dem sich eine Organisation bewegt. Dazu zählen die relevanten Stakeholder mit ihren Erwartungen und Erfordernissen. Die Bewertung der relevanten Stakeholder erfolgt anhand ihres Einflusses und Interesses mit Hilfe einer Stakeholderanalyse. Der Prozess zur Aktualisierung und Freigabe der Stakeholderanalyse auf Konzernebene liegt in der Verantwortung der Abteilung Sustainability und ist in der Business Directive Nachhaltigkeits-Berichterstattung definiert. Die Abteilung Sustainability bindet bei der Aktualisierung der Stakeholderanalyse den Umweltmanagementbeauftragten und die zentralen Umweltfachkoordinatoren ein, um die Perspektive „Umwelt“ in der Stakeholderanalyse zu berücksichtigen. Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, Stakeholderanalysen für ihre Gesellschaften und, falls erforderlich, für Länder und Business Units auf unteren Ebenen durchzuführen.

5.2 Umweltpolitik

Die „Umweltpolitik“ ist Bestandteil der „integrierten Nachhaltigkeitsgrundsätze der RWE“ (siehe Anhang 3). Diese sind von allen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften anzuwenden. Den Konzerngesellschaften steht es frei, die integrierten Nachhaltigkeitsgrundsätze aufgrund ihrer geschäftsmäßigen Tätigkeiten zu präzisieren und im Namen der verantwortlichen Geschäftsführung zu kommunizieren.

5.3 Organisation und Verantwortung

Ergänzend zu den Normforderungen sind im Umweltschutz folgende Rollen ausgeprägt:

5.3.1 Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt der RWE AG

Im Vorstand der RWE AG übernimmt der CEO die Rolle des umweltverantwortlichen Vorstandes und legt in Abstimmung mit den umweltverantwortlichen Vorständen der einbezogenen Konzerngesellschaften übergreifende Umweltschutzziele des RWE-Konzerns fest.

Die alleinige rechtliche Verantwortung der Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft für die jeweils erforderliche Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems sowie für die Erfüllung der für die jeweilige Konzerngesellschaft gültigen Umweltschutzanforderungen bleibt unberührt.

5.3.2 Umweltmanagementbeauftragter

Der umweltverantwortliche Vorstand der RWE AG wird durch eine schriftlich beauftragte Person für Umweltmanagement bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten, unterstützt und informiert (siehe auch Kapitel 9.1).

Zu den Aufgaben der beauftragten Person für Umweltmanagement der RWE AG zählen u. a.:

- Überprüfung und Überwachung des Umweltmanagementsystems in Konzerngesellschaften sowie die Sicherstellung jährlicher Überwachungs-Audits in nicht zertifizierten Gesellschaften der RWE-Gruppe.
- Erfüllung interner Berichtspflichten der RWE AG insbesondere als Schnittstelle zu Compliance (Mitglied im Compliance Committee) sowie Unterstützung der jährlichen Berichterstattung und Prüfungen in allen erforderlichen Berichten (z. B. Lagebericht, nicht-finanzieller Bericht (NfB), Nachhaltigkeitsbericht). In diesem Kontext Koordination bzgl. Sammlung und Plausibilisierung der erforderlichen Daten unter Einbindung der Umweltfachkoordinatoren.
- Unterstützung des Vorstandes bei der jährlich geforderten Bewertung und notwendigen Entwicklung des Umweltmanagementsystems.
- Sicherstellung des fachlich erforderlichen Inputs durch Einbindung der zentralen Umweltfachkoordinatoren bei der Erarbeitung von konzernweiten Empfehlungen zu Umweltzielen, Umweltprogrammen und Maßnahmen, der fachlichen Vorbereitung und Durchführung von umweltschutzrelevanten Anforderungen.
- Koordination eines regelmäßigen Austausches mit den in Anhang 1 aufgeführten Umweltmanagementbeauftragten und zentralen Umweltfachkoordinatoren.

Der Umweltmanagementbeauftragte der RWE AG ist u. a. befugt:

- an den Management Reviews der definierten Konzerngesellschaften teilzunehmen,

- die Umweltmanagementbeauftragten der Konzerngesellschaften zu koordinieren und, wo sinnvoll, zwischen den zentralen Umweltfachkoordinatoren und Umweltmanagementbeauftragten der einbezogenen Konzerngesellschaften einen Erfahrungsaustausch einzufordern oder eine gemeinsame Vorgehensweise vorzuschlagen.

5.3.3 Umweltorganisation in den einbezogenen Konzerngesellschaften

5.3.3.1 Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umwelt

Jede in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogene Konzerngesellschaft ist verpflichtet, mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung zu benennen, das für Umweltschutz verantwortlich ist. Hierbei ist die operative Verantwortung aus Unternehmer- und Betreiberpflichten zu berücksichtigen.

5.3.3.2 Umweltmanagementbeauftragter

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen direkten Konzerngesellschaften (siehe Kapitel 9.1) sind verpflichtet, einen qualifizierten Umweltmanagementbeauftragten zu bestimmen und schriftlich zu benennen, dem die Bewertung der Erfordernisse eines geeigneten Umweltmanagementsystems unter Einbeziehung der ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren übertragen wird und der als Ansprechpartner das verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung berät, unterstützt und informiert. Für Fachfragen zu Umweltthemen sind die ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren einzubinden.

Der Umweltmanagementbeauftragte koordiniert und überwacht im Auftrag der Geschäftsführung die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems. Er berichtet der Geschäftsführung der Konzerngesellschaft mindestens einmal jährlich zum Stand des Umweltmanagements gemeinsam mit den ggf. vorhandenen Umweltfachkoordinatoren.

5.3.3.3 Zentraler Umweltfachkoordinator

Die zentralen Umweltfachkoordinatoren (siehe Kapitel 9.1) können von jeder direkten Konzerngesellschaft mit hoher Umweltrelevanz benannt werden. Zentrale Umweltfachkoordinatoren haben insbesondere die Aufgabe, als fachliche Experten gemeinsam mit dem Umweltmanagementbeauftragten einer direkten Konzerngesellschaft den Umweltschutz entsprechend der Festlegungen umzusetzen und den Themenkomplex Umweltschutz angemessen weiterzuentwickeln. Sie koordinieren die Umweltfachkoordinatoren in der jeweiligen Gesellschaft, um zu übergreifenden Themen abgestimmte Positionen zu erarbeiten bzw. gemeinsam mit dem Umweltmanagementbeauftragten zu entscheiden oder Stellungnahmen

abzugeben und übergreifende Informationen und Entscheidungen mit den jeweiligen Umweltfachkoordinatoren zu teilen bzw. abzustimmen.

5.3.3.4 Umweltfachkoordinatoren

Die Umweltfachkoordinatoren haben im Rahmen ihrer fachlichen und sachlichen Zuständigkeit und im jeweils sachlich erforderlichen Umfang insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung, Unterstützung und Information der umweltverantwortlichen Vorstände der RWE Generation, der RWE Power und der RWE Nuclear auf den Gebieten des betrieblichen Umweltschutzes unter Einbindung der betroffenen Umweltmanagementbeauftragten.
- Unterstützung der Umweltmanagementbeauftragten bei den jährlichen internen/externen Audits.
- Sammlung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Informationen aus dem Kreis der bestellten Fachkoordinatoren auf den Gebieten Immissionsschutz/Störfallschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Gefahrguttransport von diesen und an diese sowie erforderlichenfalls an die zuständigen Umweltmanagementbeauftragten.

5.4 Bindende Verpflichtungen

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften haben dafür zu sorgen, dass die jeweiligen geltenden Rechtsnormen und Anforderungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes eingehalten werden. Jede Konzerngesellschaft sorgt selbst durch entsprechende Festlegung von Prozessen und Verwendung geeigneter Tools (z. B. Kontrollvorgaben, Betriebsanweisungen, Rechtskataster) für die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsnormen und Anforderungen.

5.5 Konzernweite Umweltziele

Neben den genannten integrierten Nachhaltigkeitsgrundsätzen der RWE (siehe Kapitel 9.3) sind die in Kapitel 9.4 aufgeführten Umweltziele und zugehörigen KPIs „Konzernweiter Abdeckungsgrad Umweltmanagementsystem“ und „Anzahl schwerwiegender umweltrelevanter Ereignisse“ Bestandteil der jährlichen nicht-finanziellen Berichterstattung (blaue Passagen im Nachhaltigkeitsbericht) der RWE AG. Die RWE AG überprüft jährlich, speziell auf den Umweltschutz bezogen, ob z. B. aus den aktualisierten Umweltaspekten oder relevanten Themen aus den Konzerngesellschaften über die in Kapitel 9.4 aufgeführten Umweltziele hinaus weitere Ziele formuliert und verankert werden sollten oder eine Anpassung erforderlich ist. In diesem Fall stellt die Abteilung Sustainability in Abstimmung mit dem Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG und unter Einbindung der zentralen

Umweltfachkoordinatoren sowie weiterer relevanter Fachbereiche der RWE AG (z. B. Investor Relations) sicher, dass entsprechende Umweltziele vorgeschlagen, definiert, verabschiedet werden und für Mitarbeiter zugänglich sind.

Die jährliche Aktualisierung und Freigabe der konzernweiten Umweltziele für das Folgejahr erfolgt im 4. Quartal im Rahmen des Management Reviews der RWE AG. Umweltziele, die Bestandteil der nicht-finanziellen Berichterstattung sind, werden ggf. zu Beginn des Jahres zu Reporting und Vorstandsindikatoren abgestimmt. Der Erreichungsgrad der Umweltziele aus dem Vorjahr wird im Januar eines jeden Jahres durch die beauftragte Person für Umweltmanagement der RWE AG erhoben und über die nicht-finanzielle Berichterstattung kommuniziert. Die Umweltziele sind nicht auf RWE AG beschränkt, sondern gelten für den gesamten RWE-Konzern.

6 Umweltschutz durchführen

Nachfolgend sind ergänzend zu den Bestimmungen der referenzierten Norm einige wesentliche Anforderungen in der Durchführung genannt.

6.1 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften identifizieren, erfassen und dokumentieren erhebliche Risiken, die unter Umweltschutzaspekten von den geschäftsmäßigen Tätigkeiten und den zugehörigen Assets ausgehen können.

Die wesentlichen Risiken sind nach den Vorgaben im jeweiligen Risikomanagement der Gesellschaft zu berücksichtigen und die Schnittstelle zu diesem Prozess/der verantwortlichen Funktion ist nachvollziehbar zu definieren.

Zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sind die jeweiligen organisatorischen Vorgaben zum Notfall- und Krisenmanagement zu befolgen und die Schnittstelle zu diesem Prozess/der verantwortlichen Funktion ist nachvollziehbar zu definieren.

6.2 Umweltereignismeldung und Berichtswesen

Die systematische Klassifizierung umweltrelevanter Ereignisse, die durch den Betrieb/die Aktivitäten von RWE verursacht werden oder in diesem Zusammenhang auftreten, unterstützt die Bewertung und Verbesserung unserer Umweltleistung auch als Beitrag zur unternehmerischen und gesellschaftlichen (Umwelt-)verantwortung von RWE.

Darüber hinaus können Konzerngesellschaften die Erfahrungen anderer im Umgang mit Umweltereignissen und die Erkenntnisse aus deren Bewertung nutzen, um die

Umweltleistung zu verbessern und besser auf die mögliche Verursachung solcher Ereignisse zu reagieren (oder diese schon im Vorfeld auszuschließen).

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten umweltrelevante Ereignisse (Vorkommnisse, Auffälligkeiten und Beinahe-Ereignisse) zu melden. Mitarbeiter von Lieferanten und Dienstleistern, die im Namen von RWE tätig werden, sind verpflichtet, die vorgenannten Ereignisse, für die RWE durch seine Aktivitäten verantwortlich ist oder die im Zusammenhang mit RWE Aktivitäten auftreten, ihrem RWE-Ansprechpartner zu melden. Verantwortlich für die Erfassung und Klassifizierung eines Umwelt-Ereignisses sind die Standort-/OE-Leiter. Hierbei werden Sie meist von Betriebsbeauftragten bzw. Fachkräften im Umweltschutz unterstützt.

Zur systematischen Klassifizierung und dem Reporting von Umweltereignissen findet die Umweltereignismatrix (Kapitel 9.2) Anwendung. Bei erheblichen umweltrelevanten Ereignissen (Kategorie 3) sind entsprechend der Matrix zusätzlich das verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die beauftragte Person für Umweltmanagement der RWE AG zu informieren.

Im Kontext der integrierten Compliance-Berichterstattung erfolgt eine quartärlige Abfrage von Umweltereignissen (insbesondere schwerwiegende Umweltereignisse, Kategorie 3) und Präventivmaßnahmen nach der Umweltereignismatrix (siehe Kapitel 9.2) für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften über den Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG gemeinsam mit den Umweltmanagementbeauftragten der Gesellschaften. Die zentralen Umweltfachkoordinatoren werden über Ergebnisse der Abfrage informiert. Zudem erfolgt gemeinsam mit der Abfrage von Umweltereignissen für das 4. Quartal im Januar eines jeden Jahres eine Abfrage monetärer und nicht-monetärer Sanktionen für die nicht-finanzielle Berichterstattung.

Zwischen Dezember und Mitte Februar erfolgt die jährliche Datensammlung der Umweltdaten die nicht-finanzielle Berichterstattung und den Nachhaltigkeits-Bericht. Die Erfassung der Umweltdaten in SoFi² erfolgt für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Je nach Unternehmen werden die Daten auf Standort- oder Gesellschaftsebene erfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Datenerfassung max. bis zur Ebene der Töchter der Tochterunternehmen der RWE AG erfolgt. Eine Datenerfassung für Unternehmen, die keine hohe Umweltrelevanz haben oder z. B. keine Anlagen betreiben, erfolgt nur, wenn mehr als 100 Mitarbeiter in dem Unternehmen beschäftigt sind bzw. bei Bürostandorten, die mehr

² Bei RWE zur Umweltdatenerfassung genutzte Software für Unternehmensnachhaltigkeit.

als 100 Arbeitsplätze umfassen. Eine entsprechende Übersicht der Gesellschaften und Standorte, für die eine Umweltdatenerfassung in SoFi erfolgt, wird durch die beauftragte Person für Umweltmanagement in der Abteilung Sustainability der RWE AG zentral gepflegt.

Stellungnahmen zu konzernübergreifenden Umweltschutzthemen erfolgen durch den Bereich Group Communications & Public Affairs. Umweltrechtliche Berichtspflichten der Konzerngesellschaften bleiben hiervon unberührt.

7 Umweltschutz überprüfen

7.1 Interne Audits und internes Auditprogramm

Die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, im jeweils erforderlichen Umfang in geplanten Abständen interne Audits durchzuführen, um die Erfüllung von Anforderungen an das Umweltmanagementsystem als auch die Wirksamkeit und Aufrechterhaltung des Systems zu bewerten. Dafür muss ein internes Auditprogramm umgesetzt und gepflegt werden.

In einem dreijährigen Zyklus sind dabei die wesentlichen Anforderungen der Norm zu überprüfen. Ggf. in anderen Audits/Prozessen durchgeführte Überprüfungen/Umsetzungsnachweise können und sollten für die Planung und Durchführung der internen Audits verwendet werden.

Die RWE AG überprüft einmal jährlich, ob das erforderliche Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015 in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogener Konzerngesellschaften umgesetzt ist. Dies erfolgt entweder durch Abfrage des Zertifikates bei akkreditiert zertifizierten Gesellschaften oder durch ein Audit der RWE AG in nicht-zertifizierten Gesellschaften. Diese Audits werden vom Umweltmanagementbeauftragten der RWE AG geplant und durchgeführt bzw. im Fall von Rollenkonflikten durch andere (interne) Auditoren sichergestellt. Die Umsetzung als auch Ergebnisse der Audits sind dokumentiert aufzubewahren. Diese Überprüfung stellt die Basis für den TOP-Indikator „Abdeckungsgrad Umweltmanagement“ dar.

7.2 Management Reviews

Die umweltverantwortlichen Mitglieder der Geschäftsführung der Konzerngesellschaften sind verpflichtet die Umsetzung, Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zum Umweltschutz mindestens jährlich zu bewerten und die Dokumentation der Ergebnisse sowie, falls erforderlich, die Festlegung von Maßnahmen sicherzustellen. Dabei sind auch

Maßnahmen aus Audits oder vorhergehenden/nachgeordneten Management Reviews zu berücksichtigen.

8 Außer Kraft gesetzte / Mitgeltende Konzernregelungen

8.1 Außer Kraft gesetzte Konzernregelungen

- Separate Hinweise zur Durchführung von Umwelt Due Diligence-Prüfungen

8.2 Mitgeltende Konzernregelungen

- RWE Verhaltenskodex
- Konzernrichtlinie Entflechtung/Unbundling
- Business Directive Nachhaltigkeits-Berichterstattung

9 Anhänge

Anhang 1: Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften

Anhang 2: Umweltereignismatrix RWE

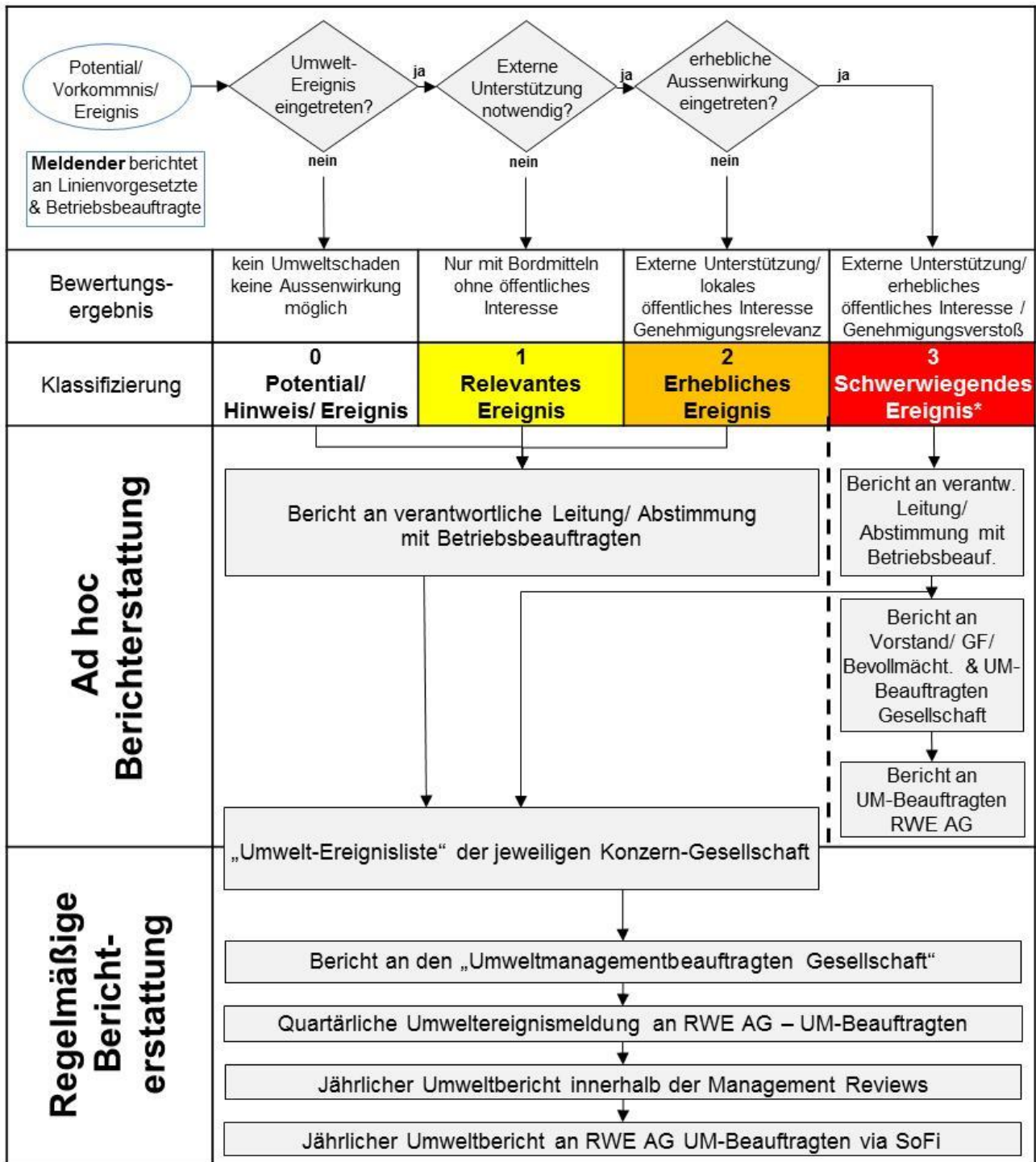
Anhang 3: Integrierte Nachhaltigkeitsgrundsätze der RWE

Anhang 4: Konzernweit gültige Umweltziele der RWE AG

9.1 Anhang 1: Organisation zum Umweltschutz bei RWE und den einbezogenen Konzerngesellschaften

Konzerngesellschaft	Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für Umweltschutz	Umweltmanagement-beauftragte	Zentrale Umweltfach-koordinatoren
RWE AG	Dr. Markus Krebber	Monika Petrich	-
RWE Clean Energy	Mark Noyes	Wesley Witt	-
RWE Renewables Europe & Australia (OPEA)	Katja Wünschel	Jan Burgdorf	-
RWE Offshore Wind (OFF)	Sven Utermöhlen	Dr. Simon Prousch	-
RWE Generation	Roger Miesen	Dr. Gabriele Franke	Dr. Stefan Berrisch (DE)
RWE Supply & Trading	Andree Stracke	Dione Hernández Galvis	-
RWE Power	Dr. Lars Kulik Nikolaus Valerius	NN Dr. Christian Mönning	Dr. Stefan Berrisch
GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung	Georg Petrich	Manfred Krüger	-

9.2 Anhang 2: Umweltereignismatrix RWE



* 3 schwerwiegendes Ereignis: Bericht an RWE AG wenn die öffentliche Reputation der RWE AG negativ beeinflusst sein könnte (gemäß Konzernrichtlinie Nr.024 Umweltschutz)

Alle anderen Berichts- und Informationspflichten (an Unternehmenskommunikation, Spartenleitung, reguläre externe Behördenmeldungen, etc.) gemäß Notfall- und Krisenmanagement und/ oder weiterer Kommunikationsverpflichtungen, aus dem Betriebskontinuitätsmanagement, (...), sind hiervon nicht berührt.

Anhang 2: Umweltereignismatrix RWE

Umweltrelevante Ereignisse sind durch den Betrieb/die Aktivitäten von RWE verursachte oder in diesem Zusammenhang auftretende Umwelteinwirkungen, die z.B. gegen Gesetze, Vorgaben, genehmigte Grenzwerte etc. verstoßen.: Definition und Beispiele der Kategorien

<p>(0) Beinahe Ereignis, Lernfall</p>	<p>Beinahe-Ereignis , das in diesem Fall nicht zu einer Beeinträchtigung der Umwelt oder einem Rechtsverstoß geführt hat, aber unter anderen Umständen zu einem meldepflichtigen Ereignis hätte führen können.</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ereignis ohne Anzeige-/Meldepflicht, das so beherrscht wurde, dass keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt resultieren. ▪ Keine Öffentlichkeitswirkung. ▪ Beinahe Ereignis („near miss“/Lernfall) mit potentiell erheblicher bis schwerwiegender Auswirkung auf die Umwelt. ▪ Nachbarschaftsbeschwerde aufgrund einer geringfügigen, lokalen Belästigung ohne Grenzwertüberschreitung und ohne mediale Konsequenzen. ▪ Überschreitung von Halbstundenmittelwerten, die zwar an die Behörde gemeldet werden, aber keine rechtlichen Konsequenzen haben.
<p>(1) Relevantes Ereignis</p>	<p>Relevante Ereignisse sind nur innerhalb des Standortes wirksam und mit Bordmitteln zu beherrschen bzw. zu bewältigen (ohne Öffentlichkeitswirkung). Ereignis mit geringer bis mittlerer Auswirkung auf die Umwelt.</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwelt-Ereignis mit Anzeige-/Meldepflicht, aber ohne ordnungsrechtliche Konsequenz. Beispiel: Überschreitung von Tagesmittelwerten, die förmlich mit Kommentierung an Aufsichtsbehörde gemeldet werden, aber keine rechtlichen Konsequenzen haben. ▪ Nachbarschaftsbeschwerde, die an die Behörde gemeldet wurde, aber keine mediale Konsequenzen hat. ▪ Nachbarschaftsbeschwerde aufgrund einer „spürbaren“ Belästigung, die NICHT an die Behörde gemeldet wurde, die aber lokale-regionale mediale Konsequenzen hat.

(2) Erhebliches Ereignis	<p>Erhebliche Ereignisse sind innerhalb des Standortes wirksam und unter Einbeziehung externer Unterstützung zu beherrschen bzw. zu bewältigen (ohne bzw. begrenzte Öffentlichkeitswirkung). Ereignis mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt mit Anzeige-/Meldepflicht (z. B. Bußgeld).</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Umwelt-Ereignis, welches zu Beschwerden lokaler Dritter (z. B. Anwohner) führen kann.▪ Umwelt-Ereignis, welches zu planmäßigem Einschreiten von Behörden oder der Genehmigungsstelle führen kann (Meldung/ Anzeige von Ereignissen etc.).▪ Umwelt-Ereignis, zu dessen „Beherrschung“ externe Unterstützung angefordert wurde▪ Umwelt-Ereignis mit Anzeige-/Meldepflicht sowie mit ordnungsrechtlicher Konsequenz .▪ Nachbarschaftsbeschwerde, die an die Behörde gemeldet wurde und die mediale Konsequenzen hat.▪ Nachbarschaftsbeschwerde aufgrund einer erheblichen Belästigung, die NICHT an die Behörde gemeldet wurde, die aber überregionale mediale Konsequenzen hat.
(3) schwerwiegendes Ereignis	<p>Schwerwiegende Ereignisse können auch außerhalb des Standortes wirksam werden, können nur unter Einbeziehung externer Unterstützung beherrscht bzw. bewältigt werden und haben eine bedeutende Außenwirkung. Ereignis mit schwerwiegender Auswirkung auf die Umwelt mit Anzeige-/Meldepflicht.</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Umwelt-Ereignis, welches das Ansehen von RWE in den Medien beschädigen kann.▪ Umwelt-Ereignis, welches ökologische Auswirkungen mit großem öffentlichem Interesse hat.▪ Umwelt-Ereignis, welches zur Beeinträchtigung von Budget/ Wirtschaftlichkeit/ Rahmenterminplan führen kann.▪ Umwelt-Ereignis, welches zu außerplanmäßigem Einschreiten von Behörden oder der Genehmigungsstelle führen kann (beispielsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren etc.).▪ Umwelt-Ereignis mit Anzeige-/Meldepflicht sowie mit erheblicher rechtlicher Konsequenz.▪ Nachbarschaftsbeschwerde, die an die Behörde gemeldet wurde und erhebliche mediale Konsequenzen hat (überregionale Berichterstattung durch Medien).▪ Umwelt-Ereignis, welches an die Behörde gemeldet wurde und zu dessen Beherrschung die Einbeziehung externer Unterstützung erforderlich war (dezentral oder zentral Krisenstab).

9.3 Anhang 3: Integrierte Nachhaltigkeitsgrundsätze der RWE

RWE hat sich Ziele zur Nachhaltigkeit gesetzt und sich eine [Ambition & Mission](#) gegeben: „Wir investieren massiv in den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Wir reduzieren unseren CO₂-Ausstoß konsequent, bis wir 2040 klimaneutral sind.“

1. Compliance, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Energieeffizienz, Qualität, Informations- und Unternehmenssicherheit sowie Datenschutz³ haben für uns hohe Bedeutung. Wir haben entsprechende Managementsysteme aufgebaut, die an anerkannten Standards ausgerichtet sind.
2. Jeder Vorgesetzte und Mitarbeiter trägt Verantwortung für die Einhaltung dieser Grundsätze unter Berücksichtigung des [RWE-Verhaltenskodex](#).
3. Wir setzen gesetzliche Vorgaben und Selbstverpflichtungen um, orientieren uns an gesellschaftspolitischen Entwicklungen und richten unser Handeln hiernach aus.
4. Wir entwickeln unsere Vorgehensweisen und Prozesse ständig weiter, um unter Maßgabe der Wirtschaftlichkeit eine ressourcenschonende und zukunftsorientierte Energieversorgung zu gewährleisten. Dazu setzen wir uns verbindliche Ziele.
5. Wir berücksichtigen bei unseren Aktivitäten relevante Chancen, um die Wertschöpfung zu erhöhen, und identifizierte Risiken, um diese zu minimieren.
6. Wir stellen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereit, um unsere gesetzten Ziele zu erreichen und bewerten regelmäßig deren Erreichung.
7. Wir wollen uns kontinuierlich verbessern z.B. durch New Way of Working (NWoW). Wir bewerten Wirksamkeit und Angemessenheit unseres angestrebten, integrierten Managementsystems.
8. Alle Verletzungen sind vermeidbar. Arbeits- und Gesundheitsschutz hat Vorrang.

(1) Wir alle sind Vorbild!	(3) Wir achten auf unsere Kollegen und halten die Augen offen!
(2) Wir wollen keinen Unfall!	(4) Wir befähigen unsere Kollegen und Partnerfirmen-Mitarbeiter zur Eigenverantwortung!
9. Wir verstehen und erfüllen die Erwartungen unserer internen und externen Kunden. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten und Partnern.
10. Wir wertschätzen die Leistung unserer Mitarbeiter. Wir legen Wert auf eine offene Kommunikation und fördern den unternehmensweiten und sicheren Informationsaustausch.
11. Wir entwickeln und schulen unsere Mitarbeiter und streben eine nachhaltige Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiter bezüglich unseres integrierten Managementsystems an.
12. Wir kommunizieren offen über unser Handeln und sorgen für Transparenz bei Mitarbeitern und deren Vertretern, im Konzern und der Öffentlichkeit. Wir pflegen den Dialog mit Nachbarn, Behörden und gesellschaftlichen Interessengruppen.



Dr. Markus Krebber



Dr. Michael Müller



Zvezdana Seeger

³ Siehe auch [KR Datenschutz](#), Anhang 7.1 „Leitsätze zum Datenschutz“

9.4 Anhang 4: Konzernweit gültige Umweltziele der RWE AG

Umweltziele	Definition	KPI
<p>Konzernweite Abdeckung Umweltmanagement: Sicherstellen eines konzernweiten Umweltmanagements mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen oder entsprechender Auditierung.</p>	<p>Vollständigkeit der Umsetzung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001:2015 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierte Systeme = 100% oder - UM-Audits nach festgelegtem Prüfschema <p>x Anteil der dadurch abgedeckten Geschäftsbereiche nach Mitarbeitern (%-Anteil der Gesamtbelegschaft in FTE). Nachweis per Zertifikat oder UM-Audits im Oktober/November.</p>	<p>100% Abdeckungsgrad Umweltmanagementsystem RWE Konzern</p>
<p>Anzahl schwerwiegender Umweltereignisse: Keine schwerwiegenden Umweltereignisse (Kategorie 3)</p>	<p>Anzahl der Umweltereignisse Kategorie 3 (siehe Umweltereignismatrix). Erhebung durch internes Reporting und Konsolidierung im Januar.</p>	<p>0 schwerwiegende Umweltereignisse</p>